

# Satzung des Tennisclub Amperpark Emmering

## § 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet **Tennisclub Amperpark Emmering e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in 82275 Emmering Siedlerstr.17 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

## § 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## §3: Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), im Bayerischen Tennisverband (BTV).

## §4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein
2. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitglieder
  - jugendlichen Mitglieder

## §5: Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 31.9..

## §6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an

## §7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluß
  - Tod
2. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 3.a) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger
  - als 1 Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des
  - Vereins verletzt,

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben
  - Unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- b) Das Mitglied kann sich innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand über die Vorwürfe die über ihn erhoben werden äußern.
- c) Der Ausschuß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- d) Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- e) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

### **§8: Gebühren, Beiträge, Umlagen**

1. "Über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet der Vorstand"

### **§9: Organe des Vereins**

der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§10: Vorstand**

a) dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorstand
- 2. Stellv. Vorstand
- Kassierer
- Sportwart
- Jugendsportwart
- Pressewart

- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt.
- c) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§11: Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung muß innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden
- b) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter . Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher Unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- auf Beschluß des Vorstandes
  - auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen.
- Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
- e) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen den Vorsitzenden bis 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung überreicht werden. Sie sind in der Tagesordnung aufzunehmen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts

anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

g) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Organe
- Satzungsänderungen
- Behandlung der Anträge

h) Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung Auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

j) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Freiwillige Feuerwehr Emmering e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsdatum: 20.7.04

Geändert am 13.2.08